

## Hinweise

### Allgemein

An den Verkaufständen und Theken ist an gut sichtbarer Stelle der ausgeschriebene Vor- u. Familienname und die Wohnanschrift des Gewerbetreibenden sowie ein gut lesbares Preisverzeichnis sichtbar anzubringen.

Die Verarbeitung von kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen ist in den einzelnen Speisen gut anzugeben.

Es sind ausreichend Abfallbehälter aufzustellen, der Abfall ist über die zuständige Stelle (Stadt, Gemeinde, Zweckverband) zu entsorgen.

### Abortanlagen

Abortanlagen sind erforderlich, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt oder Sitzgelegenheiten bzw. sonstige Vorrichtungen bereitgehalten werden, die ein längeres Verweilen ermöglichen.

Es sind je nach Art und Größe der Veranstaltung, der Art und Anzahl der Gäste sowie der voraussichtlichen Verweildauer entsprechend ausreichend Abortanlagen zur Verfügung zu stellen.

Das Aufstellen eines Toilettenwagens hat im Einvernehmen mit der Behörde zu erfolgen.

Die Abwässer sind mittels Anschluss an den Schmutz- oder Mischwasserkanal zu beseitigen; der Anschluss ist nach Weisung der Stadt/Gemeinde herzustellen. Ist ein Anschluss nicht möglich (Aufstellen im Außenbereich, Kanalisation nicht vorhanden), müssen die Abwässer in **geschlossenen** Behältern gesammelt und über die zentrale Kläranlage der Stadt/Gemeinde entsorgt werden. Eine Einleitung dieser Abwässer in ein Oberflächengewässer oder eine Versickerung in den Untergrund ist nicht statthaft!

### Getränkeausschank

Zapfanlagen müssen der Technischen Richtlinie für den Betrieb von Schankanlagen (TRSK) entsprechen. Die Aufstellung der Anlage darf nur durch sachkundige Personen erfolgen und ist spätestens drei Tage vor Inbetriebnahme dem örtlichen zuständigen Gewerbeamt schriftlich anzuzeigen.

Bei vorübergehendem Betrieb einer Schankanlage bzw. bei der Abgabe von Getränken in Gläsern oder anderen wieder verwendbaren Trinkgefäßen dürfen ausnahmsweise zwei Spülgefäße mit mindestens je 25 l Wasserinhalt zum Vor- und Nachspülen der Schankgefäße verwendet werden, wenn die Bereitstellung eines geeigneten Spülbeckens i. S. der TRSK nicht möglich ist. Die Spülgefäße müssen zum Tragen geeignet und mit sauberem Wasser gefüllt sein.

Ist keine Spülanlage vorhanden, dürfen die Getränke nur in Originalgebinden oder in zum einmaligen Gebrauch bestimmten Gefäßen abgegeben werden.

### Hygienische und lebensmittelrechtliche Anforderungen

Imbissstände und ähnliche Einrichtungen müssen so aufgestellt und ausgestattet sein, dass weder unmittelbar noch mittelbar eine gesundheitlich nachteilige oder ekelerregende Beeinflussung der Lebensmittel erfolgen kann (z.B. ist die lose Abgabe von Senf oder Ketchup in Selbstbedienung untersagt; sie kann nur mittels Spender oder Einmalpackung erfolgen).

Imbissstände müssen bis auf die für den Verkauf offene Seite von festen Wänden, Böden und Decken umschlossen sein.

An der offenen Verkaufsseite sind sie durch ein überstehendes Dach oder in anderer geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse ausreichend schützen.

Abweichend von Nr. 4.2 sind Rücken- und Seitenwände nicht erforderlich, sofern die Lebensmittel auch durch andere geeignete Vorrichtungen vor nachteiliger Beeinflussung geschützt sind.

Vorräte an Fleisch und Fleischerzeugnissen dürfen nur in einer Kühlvorrichtung bzw. tiefgefrorene Erzeugnisse in einer Gefriereinrichtung vorrätig gehalten werden.

Erzeugnisse nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der HackfleischVO (Bratwurst, Schaschlik usw.) dürfen nur in Räumen und Einrichtungen gelagert und befördert werden, deren Innentemperatur + 4° C nicht überschreitet. Tiefgefrorene Erzeugnisse dürfen die vorgeschriebene Temperatur von – 18° C nur kurzfristig auf – 15° C überschreiten.

Für die Beschäftigten muss eine Waschgelegenheit mit nach Möglichkeit fließendem Wasser (Beschaffenheit von Trinkwasser), Handwaschmitteln und einmal zu benutzenden Handtüchern vorhanden sein, die so abgeschirmt sein muss, dass Lebensmittel durch den Vorgang nicht nachteilig beeinflusst werden können.

Das Verkaufspersonal muss im Besitz einer gültigen Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz sein (früher Gesundheitszeugnis).

### **Das Speisesortiment darf umfassen**

Gebratene, gekochte oder gebrühte warme Würstchen, gebratenes Geflügel, Fischmarinaden, gebratene und geräucherte fische sowie belegte Brote und Brötchen, außer Brote und Brötchen mit Hackfleisch.

Fleischzuschnitte wie Kotelett und Schnitzel und andere küchenfertig hergerichtete Fleischteile wie Eisbein und Rippchen sowie Fleischzubereitungen wie Leberkäse, die nur noch zu grillen oder zu braten sind. Voraussetzung ist, dass die Lebensmittel in den Räumen hergestellt worden sind, die den Anforderungen der HygieneVO entsprechen.

**Gemäß §§ 12 und 13 der HackfleischVO** dürfen behandelt und in den Verkehr gebracht werden: Fleischklopse, Bouletten, Frikadellen, Bratwürste, gesteakte Fleischzuschnitte und Schaschlik, sofern sie

- vor der Abgabe zum Verzehr vollständig durcherhitzt und
- von einem Herstellerbetrieb nach § 9 der HackfleischVO fertig zubereitet bezogen werden und wenn
- bei der Lagerung und dem Transport die vorgeschriebene Lagertemperatur + 4°C und die Fristen für das Inverkehrbringen (Verarbeitung am Herstellungstag, Bratwurst und Schaschlik auch am folgenden Tag) nicht überschritten werden.
- In tiefgefrorenem Zustand können diese Erzeugnisse auch von anderen Betrieben (z.B. aus dem Großhandel) bezogen werden. Voraussetzung ist, dass sie den Anforderungen der §§ 3, 4 Abs. 2, 5, Abs. 2, 6 und 7 der HackfleischVO entsprechen.

Die Vorschriften der HackfleischVO finden **keine Anwendung**, wenn diese Erzeugnisse verzehrfertig zubereitet und **vollständig durcherhitzt** bezogen wurden. In diesem Fall können sie nicht nur von einer Fleischerei, sondern auch von einem Küchenbetrieb geliefert werden, und es sind lediglich die Vorschriften der HygieneVO zu beachten.

### **Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz-JuSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung – Auszug –**

#### § 1 Begriffsbestimmung

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreut.

#### § 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person Ankommt, haben die in § 1 Abs. 1. Nr. 4 genannten Person ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu prüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesen Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

#### § 3 Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltende Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

- (2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitgabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Filme- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

#### § 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befindet.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

#### § 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

#### § 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

- (1) Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

#### § 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kindern und Jugendliche,
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht einnehmen können.  
§ 20 Nr.1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

#### § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
  1. an einen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
  2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich Klage erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Ur- oder in Abschrift beigefügt werden

#### **Hinweis der Verwaltung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.